

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Stubenbastei 5
1010 Wien
E-Mail: vi2@bmk.gv.at

Auskunft:
[Dr. Raimund Fend](#)
T +43 5574 511 20221

Zahl: PrsG-652-18/BG-654
Bregenz, am [20.10.2020](#)

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) erlassen wird sowie das Ökostromgesetz 2012, das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energielenkungsgesetz 2012, das Energie-Control-Gesetz, das Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe, das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, das Starkstromwegegesetz 1968 und das Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, geändert werden (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket); Entwurf; Stellungnahme

Bezug: [Schreiben vom 16. September 2020, 2020-0.468.446](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines

1. Die heimische Wasserkraft hat eine große Bedeutung für die Netzstabilität, die Versorgungssicherheit und die Erreichung der Klimaziele. Das EAG sollte daher – ganz im Sinne der Erreichung der Zielvorgaben, die unterstützt werden – jene rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen, die sowohl einen wirtschaftlichen Betrieb als auch den weiteren Ausbau von Wasserkraftanlagen sicherstellen. Aufgrund seiner geographischen Lage verfügt Österreich über ein großes Wasserkraftpotential, wobei insbesondere den Speicher- und Pumpspeicherkraftwerken für die Netzstabilität und die Versorgungssicherheit eine zentrale Rolle zukommt. Zudem ist die Wasserkraft selbst eine höchst effiziente Form von erneuerbarer

Energie. Speicher- und Pumpspeicherkraftwerke sind darüber hinaus als Energiespeicher für den Ausbau anderer erneuerbarer Energien unabdingbar. Da Photovoltaik und Windkraft sehr volatil sind, werden für den Ausbau dieser erneuerbaren Energieformen sehr flexible und ausreichen große Speichermöglichkeiten benötigt.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass primär bei Wasserkraftanlagen ökologische Förderkriterien vorgesehen sind (vgl. Art. 1 § 10 Abs. 1 Z. 1 und § 56 Abs. 1 des Entwurfs), zumal die Einhaltung der ökologischen Kriterien im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens unter Beachtung der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ohnehin geprüft werden. Bei den anderen erneuerbaren Energieträgern gibt es solche ökologischen Förderkriterien nicht. Dies erscheint als sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung und wird abgelehnt.

2. Weiters ist für uns nicht nachvollziehbar, dass Wasserkraftanlagen größer 20 MW einen „Solidaritätsbeitrag“ an die EAG-Abwicklungsstelle leisten müssen. Grundsätzlich erhalten die Betreiber von förderungsfähigen Anlagen eine Marktprämie, die die Differenz zwischen Produktionskosten der jeweiligen Anlage und dem Marktpreis für Strom ausgleichen soll. Wenn aber dieser Differenz und damit auch die Marktprämie negativ ist (also die Produktionskosten geringer als der Marktwert sind), dann müssen die Betreiber von Wasserkraftanlagen größer 20 MW und PV-Anlagen größer 2 MW einen Beitrag an die EAG-Förderabwicklungsstelle bezahlen. Eine solcher Solidaritätsbeitrag ist dann zu bezahlen, wenn die Produktionskosten um mindestens 40 % niedriger sind als der Referenzmarktwert (vgl. Art. 1 § 11 Abs. 6 EAG). Diese Verpflichtung trifft nicht nur Wasserkraftanlagen größer 20 MW, sondern auch Windkraftanlagen größer 20 MW und PV-Anlagen größer 2 MW. Eine solche Verpflichtung steht im Gegensatz zu den ehrgeizigen Ausbauzielen für erneuerbare Energien und führt letztlich dazu, dass genau jene Kategorien von erneuerbaren Energien nicht weiter ausgebaut werden, die effizient und wettbewerbsfähig sind. Dies ist abzulehnen.

3. Nach der geltenden Regelung im § 111 Abs. 3 EIWOG 2010 haben u.a. Pumpspeicherkraftwerke, die erstmals nach Inkrafttreten dieser Bestimmung (7.8.2013) in Betrieb genommen werden, bis Ende 2020 keine der für den Bezug elektrischer Energie verordneten Netznutzungsentgelte und Netzverlustentgelte zu entrichten. Nach dem vorliegenden Entwurf (Art. 3 § 111 Abs. 4) sollen Pumpspeicherkraftwerke, die erstmals ab 1. Jänner 2019 in Betrieb genommen werden, ab Inbetriebnahme für 15 Jahre von den Netzentgelten befreit sein. Die Regelungen führen zu einer nicht sachgerechten Ungleichbehandlung, wie an einem Beispiel gezeigt werden kann: Ein Pumpspeicherkraftwerk, das z.B. am 1. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde, genießt die Befreiung von den Netzentgelten für zwei Jahre und einen Monat. Ein Pumpspeicherkraftwerk, das nur einen Monat später in Betrieb genommen wurde, nämlich am 1. Jänner 2019, wäre nach der nunmehr neu vorgesehenen Bestimmung (§ 111 Abs. 4) für 15 Jahre von den Netzentgelten befreit. Dies ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Wir schlagen als sachgerechte Lösung vor, dass die bestehende Befreiung von den Netzentgelten nach § 113 Abs. 3 EIWOG 2010 verlängert wird und alle

Pumpspeicherkraftwerke, die unter § 111 Abs. 3 ElWOG fallen, für 15 Jahre von den Netzentgelten befreit werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Artikel 1 (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG)

Zu § 1:

Im § 1, der als Verfassungsbestimmung erlassen wird (Kompetenzdeckungsklausel), hat das Wort „Änderung,“ zu entfallen. Künftige Änderungen dieses Gesetzes sollen von der Kompetenzdeckungsklausel nicht erfasst sein. Ein „Blankoscheck“ für weitere Eingriffe in die Landeskompentenz wird abgelehnt.

Zu § 10 Abs. 1 Z. 1 und § 56 Abs. 1:

Auf die ökologischen Förderkriterien nach § 10 Abs. 1 Z. 1 bzw. § 56 Abs. 1 des Entwurfs wurde bereits oben unter Punkt I. Bezug genommen: Ökologische Förderkriterien (nur) für Wasserkraftanlagen werden abgelehnt.

Zu § 10 Abs. 1 Z. 3 und § 55 Abs. 1 Z. 3:

Die §§ 10 Abs. 1 Z. 3 lit. c und § 55 Abs. 1 Z. 3 des Entwurfes enthalten Bestimmungen über die Förderfähigkeit von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen; für landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Flächen im Grünland ist Voraussetzung für die Förderfähigkeit (lediglich) eine speziell für die Errichtung von Photovoltaikanlagen vorgesehene Widmung.

Die vorgesehene Förderung von Photovoltaikanlagen auf (unbebauten) Freiflächen wird abgelehnt. Die Vorarlberger Landesregierung bekennt sich im Sinne des Klimaschutzes zum Ausbau der Photovoltaik in Vorarlberg („Photovoltaik mal drei“); auf Grün- und Ackerflächen sollen aber auch weiterhin keine PV-Anlagen errichtet werden (vgl. Punkt 3.1.2 des Arbeitsprogrammes 2019-2024 der Vorarlberger Landesregierung).

Photovoltaik- und Solaranlagen haben ihren Platz vielmehr an und auf Gebäuden (vgl. Raumbild Vorarlberg 2030, publiziert in der Schriftenreihe der Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Vorarlberger Landesregierung Nr. 33, 2019, Seite 30). Das Ziel in § 4 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfs („eine Million Dächer mit Photovoltaik“) und die Regelung in § 10 Abs. 1 Z. 3 lit. a des Entwurfs (Förderfähigkeit bei Strom aus Photovoltaikanlagen „auf oder an einem Gebäude oder einer baulichen Anlage“) wird begrüßt. Hingegen steht die nach lit. c förderbare Errichtung von Photovoltaikanlagen auf nicht versiegelten oder unbebauten Freiflächen nicht nur im Widerspruch zu den erwähnten Zielen der Vorarlberger Landesregierung, sondern auch zu den im Rahmen der UN global festgelegten Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung (vgl. Agenda 2030, Nachhaltigkeitsziel 15 - Leben an Land).

Die im Entwurf angedachten Anreizsysteme werden nämlich einen verstärkten (finanziellen) Druck auf die Landwirtschaft zur Folge haben, und zwar auch dann, wenn – wie im vorliegenden Gesetzesentwurf normiert – für die Förderfähigkeit von Photovoltaikanlagen auf einer Freifläche eine spezielle Widmung Voraussetzung ist. Zur erforderlichen Widmung ist anzumerken, dass im Falle der Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Freifläche schon nach geltender Vorarlberger Rechtslage eine spezifische Sondergebietswidmung nach § 18 Abs. 4 Raumplanungsgesetz erforderlich ist; eine weitgehende Bewilligungsfreistellung im Baurecht für Solar- und Photovoltaikanlagen besteht im Übrigen nur bei der Anbringung an bestehenden Bauwerken (vgl. § 20 Abs. 2 Baugesetz). Es handelt sich bei dieser Förderungsvoraussetzung in Vorarlberg also nicht um eine neue rechtliche Einschränkung. Aufgrund der nun vorgesehenen Förderungsmöglichkeit ist aber zu erwarten, dass der Druck auf die verbliebenen Natur- und Landschaftsräume, die in Vorarlberg überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, steigt und deren Unversehrtheit (auch in landschaftsbildlicher Hinsicht) dadurch in weiterer Folge gefährdet wird. Es ist nämlich hinlänglich bekannt, dass Förderinstrumente erhebliche – u.U. auch negative – raumwirksame Veränderungen auslösen und verstärken können.

Es wird daher angeregt, im § 10 Abs. 1 Z. 3 die lit. c gänzlich zu streichen (Photovoltaikanlagen auf bebauten Freiflächen werden ohnehin bereits von der lit. a miterfasst).

Im Übrigen ist auch die Förderung von Photovoltaikanlagen auf Deponien (§ 10 Abs. 1 Z. 3 lit. b des Entwurfs) kritisch zu sehen, da Deponieflächen in der Regel im Freiland liegen und rekultiviert werden.

Zu § 10 Abs. 1 Z. 5:

§ 10 Abs. 1 Z. 5 lit. d des Entwurfs sieht für die Förderfähigkeit von Biogasanlagen u.a. vor, dass die Anlage mehr als 15 km vom nächsten Anschlusspunkt an das Gasnetz entfernt ist. In Vorarlberg gibt es sinnvollerweise mehrere hofergänzende Biogasanlagen im Leistungsbereich bis 150 kW_{el}; diese Anlagen liegen oft näher als 15 km beim nächstmöglichen Anschlusspunkt an das Erdgasnetz. Eine Biogasaufbereitung ist bei solch kleinen Anlagen unter den vorgesehenen Rahmenbedingungen wirtschaftlich vertretbar nicht zu realisieren. Die erwähnte Distanzvorgabe von 15 km ist de facto prohibitiv für viele kleine hofintegrierte Anlagen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass man mit einer solchen Regel den weiteren Ausbau des Gasnetzes mit „Verdichtungen“ auf der Strecke unterstützt. Auch Rohgassammelleitungen mit anderen Anlagen sind mangels weiterer landwirtschaftlicher Biogasanlagen innerhalb einer vertretbaren Distanz in vielen Fällen so nicht möglich. Im § 10 Abs. 1 Z. 5 sollte daher die lit. d ersatzlos gestrichen werden. Die vorgesehene Leistungsgrenze von 150 kW_{el} ist hinreichend wirksam, weil es wie gesagt ein Segment umfasst, das für eine Gaseinspeisung ohnehin nicht interessant ist.

Für Anlagen außerhalb des Gasgebietes sollte zur Vermeidung von Gülletransit und zur Verwertung der anfallenden Gärreste eine Anlagengröße bis zu 250 kW_{el} zulässig sein. Dazu sollte

eine zweite Kategorie für Anlagen zwischen 150 und 250 kW_{el} eingeführt werden, bei denen der nächste Anschlusspunkt des Gasnetzes mehr als 15 km entfernt ist.

§ 10 Abs. 1 Z. 6:

Anlagen, die die Effizienzkriterien des geplanten EAG sowie des Ökostromgesetzes erfüllen, aber aus formalen Gründen weder einen Nachfolgetarif auf Basis des Ökostromgesetzes erhalten haben noch vom Biomasseförderung-Grundsatzgesetz bzw. dem entsprechenden Landesausführungsgesetz erfasst werden konnten (Tarifende 2016), müssen die Möglichkeit haben, sich im Rahmen des EAG um eine Marktprämie bewerben zu können. Wir verweisen hier auch auf den Beschluss der Landesenergiereferenten vom 29.09.2020.

Ein konkretes Beispiel ist die Anlage der Fa. Locker (vormals Biostrom) in Vorarlberg; dieser Fall stellt sich wie folgt dar:

- KWK Anlage auf Basis Altholz, mit der Abwärme wurde die Nahwärme Hard (ca. 10.000 Einwohner) und im Sommer die Kühlung der Fa. ALPLA bedient
- OeMAG-Tarifende 2016
- Nachfolgetarif nicht möglich, da nach 2016 kein Nachfolgetarif für Anlagen auf Basis Altholz vorgesehen war
- wirtschaftlicher Betrieb ist ohne Fördertarif nicht möglich, Betrieb wurde eingestellt (Nahwärme Hard wurde seitdem auf Betrieb mit Biogas umgestellt, Hinweis: für das Biogas wäre auch eine Netzeinspeisung möglich)
- im Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz sind Anlagen auf Basis Altholz zulässig, das Gesetz gilt aber nur für Anlagen, deren Tarif ab 2017 abläuft bzw. abgelaufen ist
- die Anlage ist hocheffizient bzw. erfüllt die Kriterien (es ist allerdings ein wie auch immer gearteter Fördertarif erforderlich).

Es muss gesetzlich sichergestellt werden, dass sich auch solche Anlagen auf Basis des EAG um eine Marktprämie bewerben können.

Zu § 10 Abs. 2:

Entlang der Strecken der ÖBB und deren Gebäuden besteht ein großes Potential für PV-Nutzung. Um dieses zu erschließen, sollte auch das ÖBB-Netz als öffentliches Elektrizitätsnetz im Sinne des § 10 Abs. 2 gelten. Tatsächlich gibt es eine Reihe von direkten Kopplungen des ÖBB-Netzes mit dem 50Hz-Netz. Zu bedenken ist auch, dass beispielsweise auch die Stromversorger Anlagen im Rahmen des EAG betreiben können; das sollte für die ÖBB auch möglich sein.

Zu § 11 Abs. 6:

Wie bereits unter Punkt I.1 ausgeführt wurde, wird diese Regelung als nicht zielführend erachtet und daher abgelehnt.

Zu § 31:

Im Unterschied zum Investitionszuschuss für Photovoltaikanlagen (§ 55 Abs. 3) ist bei einer Förderung von Photovoltaikanlagen durch Marktprämie keine Kategorisierung der Anlagen nach Leistung vorgesehen. Dies bedeutet, dass z.B. eine 50kW-Anlage und eine 1MW-Anlage gleich bewertet werden, trotz deutlich unterschiedlicher Skaleneffekte. Es wird vorgeschlagen, analog dem Investitionszuschuss eine Kategorisierung nach Anlagenleistung einzuführen (z.B. >20-100 kW_{peak}; >100 – 500 kW_{peak}; >500 kW_{peak}).

Zu § 48 Abs. 3:

Nach dieser Bestimmung ist die Wasserkraftanlage spätestens 24 Monate nach Annahme des Förderantrages in Betrieb zu nehmen, ansonsten der Antrag auf Förderung als zurückgezogen und der Fördervertrag als aufgelöst gilt. Die vorgesehene Frist ist insbesondere für größere Wasserkraftwerke viel zu kurz (auch wenn sie um bis zu zweimal 12 Monate verlängert werden kann). Für Wasserkraftwerke größer 10 MW sollte die Frist von vornherein 48 Monate betragen (mit der Verlängerungsmöglichkeit auf Antrag).

Zu § 52:

Was hier fehlt, ist eine Nachfolgeprämie bis zum 30. Betriebsjahr für Anlagen bis 150 kW. Solche Biogasanlagen sind richtigerweise auch weiterhin als Verstromungsanlagen erwünscht (bzw. sollen Neuanlagen bis zu dieser Leistungsgrenze gefördert werden können). Diese Anlagen können auch nicht sinnvoll auf Anlagen mit Gasaufbereitung und -einspeisung ins Gasnetz umgebaut werden. Für diese Anlagenkategorie müsste also jedenfalls eine längerfristige Weiterbetriebsregelung verankert werden als im § 52 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehen.

§ 55 Abs. 3 und 4:

Die Aufteilung in nach Leistung gestufte Förderkategorien (§ 55 Abs. 3 Z. 1 bis 3) wird begrüßt. Aus dem Entwurf geht aber nicht hervor, wie die jährlichen Fördermittel von insgesamt € 60 Mio. auf die verschiedenen Kategorien aufgeteilt werden.

Für alle 3 Förderkategorien (A, B, C) von PV-Anlagen soll nach dem Entwurf durch Verordnung ein höchstzulässiger Fördersatz pro kW_{peak} festgelegt werden; für Speicher ist ein fixer Fördersatz pro kWh vorgesehen. Diese prinzipielle Unterscheidung erscheint uns nicht gerechtfertigt und nicht zielführend. Zur Ausgestaltung der Kategorien A, B und C schlagen wir vielmehr Folgendes vor:

- Kategorie A (bis 20 kW_{peak}): Diese Kategorie betrifft v.a. Wohngebäude (typische Einfamilienhäuser/kleinere bis mittlere Mehrwohnungsgebäude). In dieser Kategorie wird eine große Anzahl von Anlagen mit jeweils kleinen Leistungen errichtet werden (Stichwort „1 Million-Dächer-Programm“). In einem vor kurzem mit Vorarlberger Photovoltaik-Installateuren durchgeführten Workshop, die insgesamt ca. 80 % des Vorarlberger Marktes abdecken, war es der einhellige Wunsch, diese Kategorie sehr einfach zu halten. Wir schlagen daher vor, in der Kategorie A fixe Fördersätze für Photovoltaikanlagen und Speicher vorzusehen.

- Kategorie B und C: In den Kategorien A und B sollten Photovoltaikanlagen und Speicher nach dem vom Förderwerber angegebenen Förderbedarf gereiht werden.

Sehr wichtig ist, dass das zur Verfügung stehende Volumen für PV-Anlagen und Speicher getrennt wird. Die Gefahr ist sonst zu groß, dass bei einer großen Nachfrage nach Speichern (die nicht wirklich etwas zur Zielerreichung beitragen) das Fördervolumen für PV-Anlagen ausgeräumt wird.

§ 55 Abs. 5:

Wie oben ausgeführt, sollte die Förderungsabwicklung in der Kategorie A sehr einfach gestaltet sein. Wir empfehlen, in der Kategorie A von Fördercalls abzusehen und ein ganzjähriges, nur durch das verfügbare Kontingent limitiertes, Förderprogramm einzurichten.

§ 73 Abs. 1:

Die Zuweisung von Technologiefördermitteln an die Länder wird begrüßt. Der jährlich zur Verfügung gestellte Betrag (vgl. derzeit § 43 ÖSG 2012) ist aber seit mehreren Jahren konstant; es sollte daher eine Valorisierung erfolgen bzw. der Betrag auf mindestens € 10 Mio. Euro erhöht werden.

Im Unterschied zur bestehenden Regelung im § 43 ÖSG 2012 werden nach dem vorliegenden Entwurf die Mittel ausschließlich zur Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zur Verfügung gestellt; die Förderung von Effizienzmaßnahmen ist nicht mehr vorgesehen. Weil Strom aber immer wichtiger wird und in zusätzlichen Bereichen verwendet wird (z.B. Wärmepumpen, E-Mobilität), ist ein effizienter Umgang damit von entscheidender Bedeutung. Die Förderung von Effizienzmaßnahmen und auch der Bereich Elektromobilität sollten daher explizit als förderbare Maßnahmen genannt werden.

Weiters sollte klargestellt werden, ob mit der Wortfolge „Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ ausschließlich Stromerzeugung gemeint ist oder ob auch andere Energieformen erfasst sind (z.B. Wärme). Die Förderung von Strom aus erneuerbaren Quellen sollte österreichweit einheitlich vom EAG abgedeckt werden.

Grundsätzlich ist nachvollziehbar, einen Teil der Technologiefördermittel an den Ausbauerfolg zu knüpfen. Die Möglichkeiten Ökostrom zuzubauen sind allerdings sehr unterschiedlich und stark potentialabhängig, da können auch von Jahr zu Jahr größere Sprünge entstehen, weil gerade größere Projekte eine lange Vorlaufzeit haben, dann aber viel beitragen. Trotzdem könnten inzwischen die Mittel gekürzt werden. Die Technologiefördermittel sind auch seit Bestehen der Regelung nie angepasst worden. Wir schlagen daher vor, eine entsprechende Anpassung der Gesamtmittel vorzunehmen und davon 5 Millionen vom Ausbauerfolg abhängig zu machen. Wichtig ist ein transparentes und nachvollziehbares Berechnungsmodell für den Ausbau.

Zu § 74:

Das Ziel, die Erzeugung erneuerbarer Energien weiter zu fördern und die Eigenversorgung auszubauen und zu erleichtern, wird begrüßt. Aus energierechtlicher Sicht werfen die vorgesehenen Bestimmungen im 5. Teil des EAG jedoch Fragen im Hinblick auf die anzuwendenden Bestimmungen nach ElWOG 2010 auf. So regelt § 74 Abs. 1 EAG grundsätzlich, dass die für die jeweilige Tätigkeit geltenden Bestimmungen zu beachten sind. Je nach Ausgestaltung der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften kann somit hier ein Verteilernetz gemäß der Definition des § 7 Abs. 1 Z. 76 ElWOG entstehen, was zur Folge hätte, dass die teilweise weitreichenden Bestimmungen der §§ 45 ff ElWOG anzuwenden wären. Hier sind in der Praxis Unklarheiten hinsichtlich der Abgrenzung zwischen einer Versorgung über eine Direktleitung bzw. hinsichtlich des Betriebes von Verteilernetzen zu erwarten. Diesbezüglich wird deshalb eine Klarstellung bei der Definition der Direktleitung (§ 7 Abs. 1 Z. 8 ElWOG) für erforderlich erachtet.

Weiters ist die Frage der Versorgungssicherheit bei Einstellung der Tätigkeit von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften nicht hinreichend geklärt; hier erscheint uns im Hinblick auf § 76 Abs. 2 Z. 9 EAG eine Ergänzung der Regelungen notwendig.

Zu § 76 Abs. 2:

Im § 76 Abs. 2 Z. 5 ist festgehalten, dass die Datenverwaltung und Datenverarbeitung der Energiedaten der Erzeugungsanlagen etc. durch die Netzbetreiber zu erfolgen hat. Was ebenfalls zu verankern wäre ist, dass die Netzbetreiber den Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften für die Leistungen, die sie für diese zu erbringen haben, keine Gebühren bzw. Entgelte verlangen dürfen. Um die betreffenden Kosten der Netzbetreiber hierfür abzudecken, sollten diese als anrechenbare Kosten vom Regulator anerkannt werden.

Zu § 86:

Der von der Regulierungsbehörde jährlich zu erstellende Bericht nach § 86 Abs. 2 ist auch den Ländern zur Verfügung zu stellen.

Zu § 98 Abs. 1:

Bei Anlagen auf Basis fester Biomasse ist die Übernahme der Anträge aus dem ÖSG 2012 mit einer Engpassleistung von 0,5 MW_{el} begrenzt. Bei allen anderen Technologien gibt es keine solche Beschränkung. Das ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Beschränkung bei Anlagen auf Basis fester Biomasse auf eine Engpassleistung unter 0,5 MW_{el} sollte wegfallen.

2. Artikel 2 (Ökostromgesetz 2012)

Zu § 57e Abs. 2:

§ 57e Abs. 2 regelt, dass ab Inkrafttreten des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes die §§ 7 bis 9 mit der Maßgabe anzuwenden sind, dass Anerkennungsbescheide nach diesem Bundesgesetz nicht mehr ausgestellt werden. Die Erläuternden Bemerkungen dazu führen aus, dass der verbleibende

Anwendungsbereich des ÖSG 2012 auf jenen Umfang beschränkt werden soll, der zur Abwicklung der bestehenden Förderverträge notwendig ist. Dies bedarf unseres Erachtens einer Klarstellung. So sollte zumindest in den Erläuterungen festgehalten werden, dass bei der Erfüllung der Fördervoraussetzungen im Bereich von Effizienzverbesserungen und der Erhöhung des Brennstoffnutzungsgrades im Sinne von § 7 Abs. 3 ÖSG 2012 ebenfalls kein Anerkennungsbescheid mehr auszustellen ist.

3. Artikel 3 (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010)

Zu § 16b:

Im § 16b Abs. 3 Z. 3 sollte statt „gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit“ besser der Ausdruck „unternehmerische Haupttätigkeit“ verwendet werden.

Im Übrigen wird zu den Bürgerenergiegemeinschaften auch auf die Ausführungen unter Punkt II zu § 74 EAG verwiesen.

Zu § 22a:

Es ist unklar, ob die Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse überhaupt eine Tätigkeit im Sinne des EIWOG darstellt. Der § 3 über den Geltungsbereich des EIWOG soll laut Entwurf jedenfalls nicht geändert bzw. angepasst werden.

Hinsichtlich der Genehmigungsverfahren für solche Anlagen wurde die Grundsatzbestimmung des § 12 Abs. 2 zwar entsprechend erweitert. Es fehlen aber Vorgaben, welche Schutzinteressen in solchen Verfahren zur Genehmigung derartiger Anlagen zu beachten sind.

Zu § 52 Abs. 2a:

Die Mitglieder einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft haben nach dieser Bestimmung Anspruch auf ein reduziertes Netznutzungsentgelt, und zwar in Form eines Abschlages auf die verordneten Netznutzungsentgelte, differenziert nach Lokal- und Regionalbereich. Die Höhe dieses Abschlags wird durch die Regulierungsbehörde bundesweit einheitlich auf Basis einer Durchschnittsbetrachtung der gewälzten Kosten bestimmt. Dazu wird angemerkt, dass der Abschlag besser nicht durch einen fixierten monetären Betrag, sondern durch einen betragsmäßig festgelegten Prozentwert erfolgen sollte. Andernfalls könnte dies im Extremfall dazu führen, dass gar kein Netznutzungsentgelt mehr zum Ansatz käme, da in den einzelnen Netzbereichen die Kosten bzw. Netznutzungsentgelte je Netzebene stark differieren. Es wird daher vorgeschlagen, den § 52 Abs. 2a des Entwurfs dahingehend anzupassen, dass es sich bei den von der Regulierungsbehörde festzulegenden Werten jedenfalls um prozentuelle Werte handelt. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass solche vereinheitlichten Abschläge nicht als Einfallstor für bundesweit einheitliche Netztarife dienen dürfen.

Zu § 111 Abs. 4:

Wie unter Punkt I bereits ausgeführt wurde, haben nach der geltenden Regelung in § 111 Abs. 3 EIWOG 2010 u.a. Pumpspeicherkraftwerke, die erstmals nach Inkrafttreten dieser Bestimmung (7.8.2013) in Betrieb genommen werden, bis Ende 2020 keine der für den Bezug elektrischer Energie verordneten Netznutzungsentgelte und Netzverlustentgelte zu entrichten. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen Pumpspeicherkraftwerke, die erstmals ab 1. Jänner 2019 in Betrieb genommen werden, ab Inbetriebnahme für 15 Jahre von den Netzentgelten befreit sein. Die bestehende Befreiung gilt immer nur für eine bestimmte Zeitperiode. Das heißt, dass die während dieser Zeitspanne früher in Betrieb genommenen Anlagen die Befreiung für einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen können als solche, die später in Betrieb genommen wurden. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Befreiung gilt hingegen stets für 15 Jahre. Die bestehende Befreiung gilt maximal für rund 7 Jahre (in der Regel kürzer); die vorgeschlagene Befreiung gilt immerhin für volle 15 Jahre.

Die Regelungen führen zu einer nicht sachgerechten Ungleichbehandlung, wie an einem Beispiel gezeigt werden kann: Ein Pumpspeicherkraftwerk, das z.B. am 1. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde, genießt die Befreiung von den Netzentgelten für zwei Jahre und einen Monat. Ein Pumpspeicherkraftwerk, das nur einen Monat später in Betrieb genommen wurde, nämlich am 1. Jänner 2019, wäre nach der nunmehr neu vorgesehenen Bestimmung (§ 111 Abs. 4) für 15 Jahre von den Netzentgelten befreit. Dies ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

Wir schlagen als sachgerechte Lösung vor, dass die bestehende Befreiung von den Netzentgelten verlängert wird und alle Pumpspeicherkraftwerke, die unter § 111 Abs. 3 EIWOG fallen, für 15 Jahre von den Netzentgelten befreit werden.

Angemerkt wird weiters, dass die „Inbetriebnahme“ nicht näher definiert wird. Dieser Begriff könnte in den Erläuterungen klargestellt werden. Bei der Inbetriebnahme sollte dabei auf die in § 112 Abs. 6 WRG vorgeschriebene Anzeige der Bauvollendung der gesamten Anlage an die Wasserrechtsbehörde abgestellt werden. Erst nach der erfolgten Anzeige ist der Bewilligungsinhaber berechtigt, mit dem Betrieb zu beginnen und beginnt auch die wasserrechtliche Bewilligungsdauer zu laufen.

4. Artikel 5 (Energienkungsgesetz)

Zu § 15 Abs. 1:

Die Vorbereitung und Koordinierung der vorzusehenden Lenkungsmaßnahmen wird der E-Control übertragen. Weiters wird geregelt, dass dies insbesondere die Mitarbeit bei den Szenarien für Stromversorgungskrisen gemäß Art. 7 und bei Erstellung eines Risikovorsorgeplans gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2019/941 umfasst. Art. 10 der genannten Verordnung sieht vor, dass die zuständige Behörde für Stromversorgungskrisen einen Risikovorsorgeplan erstellt, nachdem sie die von ihr als maßgeblich erachteten Verteilernetzbetreiber, die Übertragungsnetzbetreiber, die maßgeblichen Erzeuger oder deren Fachverbände, die

Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen, die maßgeblichen Organisationen, die die Interessen von gewerblichen und nichtgewerblichen Stromkunden vertreten, und die Regulierungsbehörde (soweit diese nicht mit der zuständigen Behörde identisch ist) konsultiert hat.

Da die Regelungen über die Landesverbrauchskontingente für die Länder (§ 21 Energielenkungsgesetz) nach wie vor Bestand haben sollen, wird im Sinne der Krisenvorsorge hier eine gesetzliche Klarstellung über die Zuständigkeit hinsichtlich der Erstellung eines Risikovorsorgeplans sowie die diesbezügliche Einbindung der Länder für notwendig und sinnvoll erachtet.

5. Artikel 9 und 10 (Starkstromwegegesetz und Bundesgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken):

Zu § 3 Abs. 2:

Im Gesetzesentwurf ist nunmehr eine Bewilligungsfreistellung für Leitungsanlagen bis 45 kV (bisher 1 kV) vorgesehen; nach dem vorliegenden Entwurf gilt dies jedoch nicht für Freileitungen (vgl. § 3 Abs. 2 Z. 1 letzter Halbsatz).

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung wird diese Bewilligungsfreistellung grundsätzlich begrüßt. Sie führt zu Erleichterungen und Kosteneinsparungen sowohl im Bereich der Verwaltung als auch bei den Errichtern bzw. Betreibern dieser Anlagen. Die komplette Ausnahme der Freileitungen von der Bewilligungsfreistellung erscheint jedoch zu weitgehend und ist nicht im Sinne der angestrebten Deregulierung. Es sollten daher wie bisher weiterhin (auch) Freileitungen bis 1 kV keiner Bewilligungspflicht unterliegen.

Überdies weisen wir darauf hin, dass des Öfteren Vorhaben geplant sind, bei welchen eine bestehende Freileitung (Betriebsspannung unter 45 kV) nur teilweise durch Erdkabelverlegungen ersetzt wird. In solchen Fällen müssen unter Umständen beim Übergang von der Erdkabelverlegung zur Freileitung bestehende Masten (bezeichnet als Kabelaufführungsmasten) entweder abgespannt bzw. verstärkt oder sogar erneuert werden (mitunter auch an einem neuen Standort im Nahbereich des alten Mastes). Diese Änderungen können dann – trotz der vorgesehenen weitgehenden Bewilligungsfreistellung nach § 3 Abs. 2 Z. 1 des Entwurfs – eine Bewilligungspflicht auslösen (da es sich dabei wohl um wesentliche Änderungen bei Freileitungen handelt). Dies ist nicht im Sinne der beabsichtigten Deregulierung und sollte daher im Gesetzesentwurf entsprechend Berücksichtigung finden.

Im Übrigen wird angemerkt, dass nach Art. 12 Abs. 2 B-VG Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen ausdrücklich als solche zu bezeichnen sind. Dies ist in dieser Novelle (Z. 1 bis 3 im Art. 10 des Entwurfs) nicht erfolgt, obwohl es sich dabei um Angelegenheiten nach Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG handelt.

Freundliche Grüße


Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesstatthalterin

Dr. Barbara Schöbi-Fink

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien, E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at
4. Frau Bundesrätin Heike Eder, E-Mail: heike.eder@parlament.gv.at
5. Frau Bundesrätin Mag. Christine Schwarz-Fuchs, E-Mail: christine.schwarz-fuchs@parlament.gv.at
6. Herrn Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Adi Gross, E-Mail: adi.gross@parlament.gv.at
7. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, E-Mail: karlheinz.kopf@parlament.gv.at
8. Herrn Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, St-Gebhard-Straße 10/3, 6900 Bregenz, E-Mail: reinhold.einwallner@parlament.gv.at
9. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat Mag Gerald Locker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.locker@parlament.gv.at
12. Frau Nationalrätin Mag. Nina Tomaselli, E-Mail: nina.tomaselli@parlament.gv.at
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: abt1.verfassung@ktn.gv.at
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail:

- landeslegistik@salzburg.gv.at
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
 19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
 20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
 21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
 22. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17 , 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
 23. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
 24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
 25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
 26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
 27. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
 28. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern
 29. Abt. Vermögensverwaltung (IIIb), Intern
 30. Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe), Intern
 31. Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va), Intern
 32. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
 33. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), Intern
 34. Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa), Intern
 35. Abt. Wasserwirtschaft (VIId), Intern
 36. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
 37. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
 38. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern
 39. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern
 40. illwerke vkw AG, Weidachstraße 6 , 6900 Bregenz, E-Mail: info@illwerke.at , mit der Bitte um allfällige Stellungnahme bis 12. Oktober 2020
 41. Abt. Maschinenbau und Elektrotechnik (VIc), Intern, zu Artikel 10 des EAG-Paket

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>